

- Abgabe an TGD Betrieb ist möglich,
- Abgabe an Nicht-TGD Betrieb nur von homöopathischen Arzneispezialitäten zur oralen oder äußerlichen Verabreichung

Dokumentationspflicht bei Abgabe / Anwendung unterscheidet sich nicht von anderen Tierarzneimitteln!

Einsatz von homöopathischen Arzneimitteln bei Nutztieren

Zulassung/Registrierung von Homöopathika gemäß Arzneimittelgesetz

Für homöopathische Wirkstoffe in einer Verdünnung gleich oder größer 1:10.000 (D4, D6, D12 etc.) und die nur für die äußerliche oder orale Anwendung bestimmt sind, besteht keine Zulassungspflicht. Diese sind Registrierungspflichtig und Rezeptfrei erhältlich.

Einsatz von Homöopathika

Gemäß EU Verordnung Nr. 37/2010 dürfen alle Wirkstoffe (ausgenommen Aristolochia) in einer Verdünnung gleich oder größer 1:10.000 (D4, D6, D12 etc.) bei Nutztieren zur Anwendung

kommen. Niedere Verdünnungen oder Urtinkturen dürfen nur nach den Vorgaben der EU Verordnung Nr. 37/2010 eingesetzt werden.

Bezug von Homöopathika

Bezug von rezeptfreien Homöopathika

- registrierte Homöopathika (Einzelmittel) sind allgemein rezeptfrei (z.B. Arnica D12, Echinacea D6)
- zugelassene tierärztliche Homöopathika wenn dies in der Fachinformation vorgesehen ist (z.B. Warzentropfen "Mag. Doskar" für Tiere)
- Bezug ist **ohne** tierärztliche Verschreibung durch Landwirt erlaubt

Rezeptpflichtige Homöopathika

- Zugelassene tierärztliche Homöopathika wenn dies in der Fachinformation vorgesehen ist (z.B. Coenzyme compositum-Heel-Injektionslösung für Tiere)
- Bezug ist nur mit einer tierärztlichen Verschreibung über tierärztliche Hausapotheke oder öffentliche Apotheke erlaubt

Alle Homöopathika (Globuli, Tropfen, Injektabila etc.) in der Veterinärmedizin sind von der Freigabe ausgenommen, weshalb sie auch nicht in der Freigabeliste (Positivliste) genannt sind.

Anwendung durch den Tierhalter

Anwendung von rezeptfreien Homöopathika

Die Anwendung von rezeptfreien Homöopathika ist ohne Einbeziehung des Tierarztes erlaubt, wenn damit keine Krankheitsbehandlung erfolgt. Da die Übergänge zwischen Gesund und Krank sehr fließend sind, wird empfohlen immer einen Tierarzt beizuziehen.

Anwendung von rezeptpflichtigen Homöopathika

Die Anwendung ist nur mit einer tierärztlichen Verschreibung erlaubt. Die subcutane, intramuskuläre,

intranasale und antramammäre Anwendung ist an die TGD-Teilnahme gebunden.

Die orale und äußerliche Anwendung ist nicht an eine TGD-Teilnahme gebunden.

Dokumentation der Anwendung von Homöopathika

Jede Anwendung von Arzneimitteln, dazu zählen auch alle Homöopathika, ist vom Anwender (Tierarzt oder Tierhalter) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren und den Kontrollorganen (Amtstierarzt, etc.) sowie bei TGD Teilnahme dem

Betreuungstierarzt

vorzulegen.

Wartezeit

Homöopathika deren wirksame Bestandteile in der EU Verordnung Nr. 37/2010 aufgeführt sind, oder deren Konzentration ein Zehntausendstel nicht übersteigt, ist eine Wartezeit nicht erforderlich (auch im Rahmen einer Umwidmung).

Die Verdoppelung der Wartezeit für Bio-Betriebe bzw. die Einhaltung einer Mindestwartezeit (mindestens 48 Stunden bei 0 Tage Wartezeit bei chemisch synthetischen Arzneimitteln) gilt nicht für homöopathische Arzneimittel.

Umwidmung von zugelassenen Homöopathika aus dem Humanbereich

Umwidmung liegt in der Verantwortung des Tierarztes. Eine Umwidmung ist möglich, wenn die Bestimmungen der EU Verordnung Nr. 37/2010 eingehalten werden.